

1. Änderungsplan zum Bebauungsplan
Nr. 19 - Lüneburger-Str.-der Stadt Munster

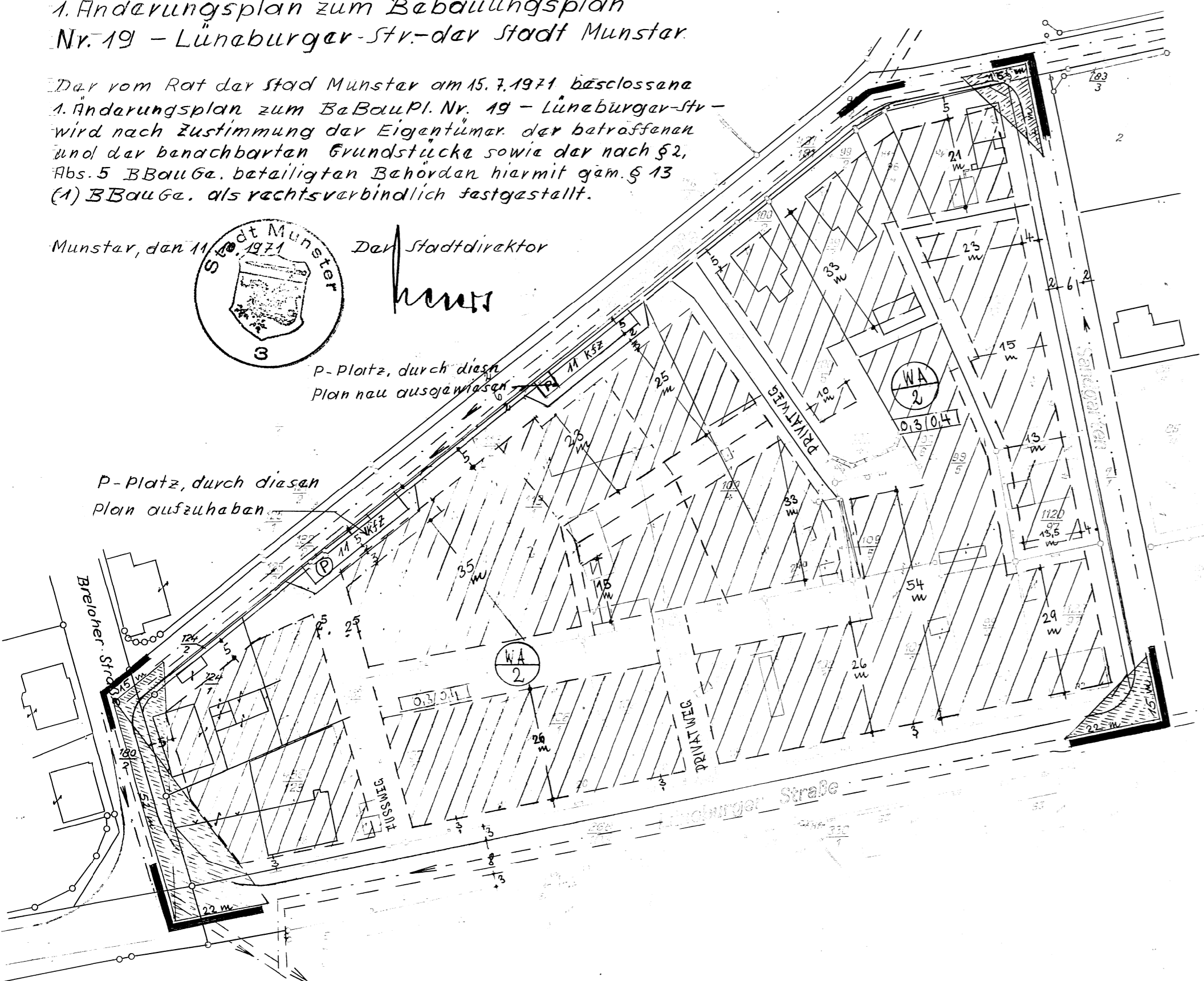
Der vom Rat der Stadt Munster am 15.7.1971 beschlossene
1. Änderungsplan zum BaBauPl. Nr. 19 - Lüneburger-Str -
wird nach Zustimmung der Eigentümer der betroffenen
und der benachbarten Grundstücke sowie der nach § 2,
Abs. 5 BBauG. beteiligten Behörden hiermit gem. § 13
(1) BBauG. als rechtsverbindlich festgelegt.

Munster, den 11.10.1971 Der Stadtdirektor



P-Platz, durch diesen
Plan neu ausgewiesen

P-Platz, durch diesen
Plan aufzuheben



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BE-
SCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

- PLANGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - BAUGRENZE
- ▨ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (BAUTIEFE)
- WA 2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET, BEBAUUNG 2-GESCHOSSIG
- 0.3/0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- - - BRAUCHWASSERKANAL
- - - REGENWASSERKANAL
- (P) ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

DAS PLANGEBIET WIRD ALS „ALLGEMEINES WOHNGEBIET“ GEMÄSS § 1
ABS. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 24. JUNI 1962 AUSGEWIE-
SEN

AUSNAHMEN AUFGRUND § 4 ABS. 3 ZIFFER 1-3 SIND ALLGE-
MEIN ZULÄSSIG.

DAS FESTGELEGTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL
DER VOLLGESCHOSSIGEN SIND HÖCHSTWERTE.

DIE MINDESTGRÖSSE NEUZUBILDENDER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF
600 m² FESTGEGESATZT

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER
BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,20 m HOCH ÜBER FAHR-
BAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREI ZUHALTEN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- 1 $\frac{102}{7}$ FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- 2 $\frac{24}{24}$ VORHANDENE BEBAUUNG
- 3 - - - VORGESIEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

HINWEIS

DIE SATZUNG ÜBER DIE FÖRMICHE FESTSETZUNG DES SANIERUNGS-
GEBIETES MUNSTER "STADTMITTE" WURDE MIT BEKANNTMACHUNG
VOM 12.11.1999 AUFGEHOBEN.

VERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT IM GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGS-
SATZUNG "STADTMITTE" (RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 30.07.1994).

Bebauungsplan Nr. 19, Lüneburgerstrasse
der Gemeinde Munster

DER GEMEINDERAT HAT AM 11.3.1963 DIE AUFSTELLUNG DIESER BE-
BAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, DEN 6.4.1964
GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
(REGEL. § 341 B.Bau.G.) IN DER ZEIT
VOM 20.7.1964. BIS ZUM 21.8.1964.
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.7.1964.

DER GEMEINDEDIREKTOR

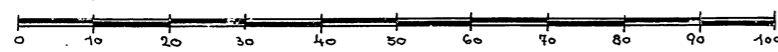
AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B.Bau.G. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES
B.Bau.G. UND § 6 DER N.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE
BESCHLOSSEN AM 13.9.1965

MUNSTER, DEN 13.9.1965
H. Gleebe
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES. LÜNEBURG, DEN 27.11.1965.

KREIS SOLTAV
GEMÄRKUNG MUNSTER FLUR 9

M. 1/1000



Die vermessungstechnische Richtigkeit
der Planungsunterlage wird bescheinigt.
Soltav, den 24. Januar 1964



Regierungsvermessungsrat

- 1 c/44c(39) So. 35./ xxxvii

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B.Bau.G. AUF GRUND DER
BEKANNTMACHUNG VOM 17.1.1966.
MIT AUSGANG VOM 18.1.1966. BIS 27.1.1966.

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 28.1.1966. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN



MUNSTER, DEN 28.1.1966.
DER GEMEINDEDIREKTOR